

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0662/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I.1. Am 09.07.2025 berichtet eine Zeitung über ein Treffen des Landesschülerrats.

In einer WhatsApp-Nachricht seien abwesende Delegierte zum Rücktritt aufgefordert worden, weil ihre Abwesenheit die Beschlussfähigkeit gefährde. Der Vorstand um den namentlich genannten Vorsitzenden habe sich von dieser Nachricht distanziert.

Die Redaktion beruft sich auf einen Informanten, der nach eigenen Angaben dem „inneren Kreis“ des Landesschülerrats angehört. Er erhebt schwere Vorwürfe gegen den Vorstand: Die Zusammenarbeit funktioniere nicht, der Umgangston sei rau, und es gebe keinerlei klare Aufgabenverteilung. Inzwischen habe er erkannt, dass nicht die Interessen aller Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stünden, sondern die einzelner Vorstandsmitglieder, betont der Informant.

Die Zeitung zitiert den Informanten insoweit in indirekter Rede: „Dass die dreitägige Delegiertenvollversammlung am zweiten Abend in einer wilden und feuchtfröhlichen Strandparty ausgeartet sei, habe ins Bild gepasst. Einige Schüler hätten am nächsten Morgen wirklich heftig ausgesehen. Die hätte man nach dem Saufgelage gar nicht die wiedererkannt“.

2. Am 11.07.2025 erscheint ein weiterer Artikel, der erneut die Vorwürfe des Insiders aufgreift. Auch der Sprecher der AfD-Landtagsfraktion äußert sich kritisch über die Schülervertretung. Unter anderem wirft er dem namentlich genannten Landesschülersprecher vor, er habe „ein Problem mit der Demokratie“. Die AfD sei als einzige Partei nicht zum Schülerprotesttag eingeladen worden. Offenbar seien keine kritischen Stimmen erwünscht, die sich etwa gegen die Reduzierung von Unterrichtsinhalten, das Aussetzen von Noten in Sport, Kunst und Musik oder für mehr politische Veranstaltungen und ein Fach zur Stressbewältigung aussprechen, wird der AfD-Politiker zitiert.

Der Schüler-Chef wurde vor Erscheinen des Beitrags vom 11.07.2025 von der Redaktion zu den Vorwürfen des vermeintlichen Saufgelages konfrontiert und weist diese von sich.

II. Der Presserat erhält zu dem ersten Artikel zwei Beschwerden, in denen eine Verletzung der Ziffern 1, 2, 8, 9, 11 und 13 des Pressekodex geltend gemacht wird. Einer der Beschwerdeführenden richtet seine Beschwerde zudem gegen den Artikel vom 11.07. sowie zwei weitere Beiträge der Zeitung über den Landesschülerrat.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf den oben dargestellten Beitrag vom 09.07.2025 und insoweit eine mögliche Verletzung der Ziffern 2 (nur eine anonyme Quelle, fehlende Konfrontation Landesschülerrat) und 9. Zudem wurde das Verfahren auf den Beitrag vom 11.07. beschränkt, dort jedoch ausschließlich hinsichtlich einer möglichen Verletzung der Ziffer 2 (fehlende Konfrontation des Schülersprechers mit den Vorwürfen des AfD-Sprechers).

Ein Beschwerdeführer moniert am Beitrag vom 09.07.2025 insbesondere einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Redaktion habe schwerwiegende Vorwürfe allein auf Grundlage einer anonymen Quelle veröffentlicht, ohne sorgfältig zu recherchieren, die Angaben einzuordnen oder zu überprüfen und ohne Gegenstimmen einzuholen.

Der zweite Beschwerdeführer sieht einen besonders eklatanten Verstoß darin, dass im zweiten Artikel das AfD-Narrativ der „Interessenvertretung gelenkter Staatsjugend“ übernommen werde – ohne Distanzierung, Einordnung oder Gegendarstellung des Landesschülerrats. Das sei ein klarer Verstoß gegen Ziffer 2 (Sorgfalt).

III. Der Head of Editorial Board der Mediengruppe teilt insbesondere mit, dass der Vorsitzende des Landesschülerrats in der streitgegenständlichen Berichterstattung, die über die beiden genannten Artikel hinausgehe, zu Wort gekommen sei. Die Redaktion habe ihn telefonisch umfassend zu den Vorwürfen befragt. Seine Antworten seien dort in den Artikel eingeflossen, wo sie nach Ansicht der Redaktion substantiell zur Darstellung beigetragen hätten. Dies falle unter die journalistische Darstellungs- und Entscheidungsfreiheit und sei presseethisch aus Sicht der Redaktion nicht zu beanstanden. Auch die Entscheidung, ihn für die Folgeberichterstattung vom 11. Juli nicht erneut zu kontaktieren, halte man für vertretbar.

Die Anonymität der Quelle sei ebenfalls nicht zu beanstanden, da der Redaktion deren Identität bekannt sei und nachvollziehbare Gründe dafür vorlägen, dass die Person nicht öffentlich genannt werden wolle. Für die Leserschaft sei klar erkennbar, dass es sich um die Vorwürfe eines Dritten handele; die Redaktion mache sich diese nicht zu eigen.

Den vom Beschwerdeführer behaupteten Verstoß gegen Ziffer 9 weist die Redaktion zurück. Es müsse möglich sein, Inhaber öffentlicher Ämter – auch im Landesschülerrat – öffentlich zu kritisieren.

Die Redaktion gewinne den Eindruck, dass der Landesschülerrat grundsätzlich ein Problem mit der Berichterstattung habe, insbesondere damit, dass die AfD darin Kritik am Gremium

äußern durfte. Dies falle jedoch in den journalistischen Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum und sei nicht Gegenstand presseethischer Bewertung. Die Redaktion habe die presseethischen Standards eingehalten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss stellt eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex geforderten Sorgfalt fest.

Für den ersten Artikel vom 09.07.2025 hätte die Redaktion den Landesschülerrat vor Veröffentlichung mit den Vorwürfen des anonymen Informanten konfrontieren und seine Sicht im Beitrag wiedergeben müssen. Der Informant erhebt schwerwiegende Anschuldigungen gegen den Landesschülerrat bzw. dessen Vorstand. In solchen Fällen ist eine Möglichkeit zur Stellungnahme presseethisch zwingend erforderlich.

Dies gilt ebenso für den Beitrag vom 11.07.2025. Darin richtet der AfD-Sprecher erhebliche Vorwürfe gegen den namentlich genannten Landesschülersprecher, sodass auch hier eine vorherige Konfrontation des Betroffenen notwendig gewesen wäre.

Die Grenze zur Ehrverletzung nach Ziffer 9 des Pressekodex sieht der Ausschuss hingegen noch nicht überschritten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>